



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

STELLUNGNAHME

**ZU DEM ENTWURF EINES GESETZES ÜBER
DIE SELBSTBESTIMMUNG IN BEZUG AUF DEN
GESCHLECHTSEINTRAG UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER
VORSCHRIFTEN (SBGG) VOM 09. MAI 2023**

VON RECHTSANWÄLTIN LEA BECKMANN

JURISTIN UND VERFAHRENSKOORDINATORIN DER GESELLSCHAFT FÜR
FREIHEITSRECHTE E.V.

UND DR. PAULINA HOLLE

RECHTSREFERENDARIN BEI DER GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE E.V.

Impressum

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstr. 41
10115 Berlin
Telefon 030 549 08 10 – 0
Fax 030 549 08 10 – 99
info@freiheitsrechte.org
PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)
Prof. Dr. Nora Markard
Prof. Dr. Boris Burghardt
Dr. John Philipp Thurn
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)

Autorin

Lea Beckmann
Dr. Paulina Holle

V.i.S.d.P.

Malte Spitz
Boyenstr. 41
10115 Berlin

Grafik und Layout

Berty Luyeye-Mbuka

Social Media

freiheitsrechte.org/newsletter
twitter.com/freiheitsrechte
chaos.social/@Freiheitsrechte
facebook.com/freiheitsrechte
instagram.com/freiheitsrechte
youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte
linkedin.com/company/freiheitsrechte

30. MAI 2023

STELLUNGNAHME

ZU DEM ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE SELBSTBESTIMMUNG IN BEZUG AUF DEN GESCHLECHTSEINTRAG UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN (SBGG) VOM 09. MAI 2023

Von Rechtsanwältin Lea Beckmann

Juristin und Verfahrenskordinatorin der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

EXECUTIVE SUMMARY

Wir begrüßen den „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ nachdrücklich und sprechen uns für eine Verabschiedung aus.

Der Gesetzentwurf soll es trans, inter und nicht-binären Menschen sowie Menschen ohne Geschlecht nunmehr ermöglichen, selbstbestimmt ihren Geschlechtseintrag und Vornamen zu ändern. Der Entwurf sieht damit wichtige und wesentliche Änderungen vor, welche das grundrechtliche Versprechen der Selbstbestimmung deutlich weitergehend einlösen als die derzeitige Rechtslage es tut und stellt insofern einen Meilenstein dar. Größte Errungenschaft des Gesetzes ist die Einführung eines einheitlichen und unbürokratischen Verfahrens ohne Fremdbegutachtung. Die rechtliche Anerkennung und Absicherung, die queere Menschen durch dieses Gesetz erfahren, ist auch ein klares Bekenntnis der Bundesregierung zu Solidarität, Vielfalt und Toleranz.

Gleichwohl sehen wir noch Verbesserungsbedarf. Einer detaillierteren Ausführung möchten wir dabei folgende fünf Grundpfeiler vorausstellen:

1. Junge Menschen und Menschen mit Betreuer*in müssen selbst bestimmen können (§ 3 Abs. 1, 3 GE, dazu unten C.II.).

Junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren sollten für Korrekturen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen bedürfen. Das Zustimmungserfordernis in § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (GE) beschränkt ihre geschlechtliche Selbstbestimmung im Ergebnis unverhältnismäßig und war zu Recht in den Gesetzentwürfen von FDP und Grünen aus der vergangenen Legislatur nicht vorgesehen. Die Grundrechte und die UN-Kinderrechtskonvention verlangen, dass Kinder als Träger*innen ihrer Rechte auf Persönlichkeitsentwicklung und Nichtdiskriminierung als handelnde Akteur*innen

wahrgenommen und gestärkt werden. Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig wie auch mündig in Fragen der Religionszugehörigkeit. Ihnen ist daher auch vergleichbar zumutbar, eigenständig über Fragen ihres Geschlechts Auskunft zu geben und zu entscheiden. Auch rechtfertigt kein Schutzgedanke, ihre Selbstbestimmung einzuschränken, weil durch die Änderung von Geschlechtseintrag oder Vorname keine schweren oder irreversiblen Folgen drohen. Demgegenüber sollten sie vor einem unnötigen Antagonismus mit ihren Eltern geschützt werden, von denen viele trans, inter und nicht-binäre Jugendliche sowie Jugendliche ohne Geschlecht Unverständnis, Abwertung oder sogar Gewalt erfahren. Das im Entwurf zur Lösung vorgesehene gerichtliche Verfahren droht stattdessen, innerfamiliäre Konflikte noch zu verstärken.

Personen mit Betreuer*in sollten ebenfalls selbst über Korrekturen des Geschlechtseintrags und des Vornamens entscheiden können. Der UN-Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention hat die Vereinbarkeit von ersetzenden Entscheidungsfindungen im Rahmen rechtlicher Betreuung mit der Konvention insgesamt in Frage gestellt. Das Bundesverfassungsgericht erachtet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen nur aus zwingenden Gründen für zulässig, an denen es hier erkennbar fehlt. Der Einwilligungsvorbehalt in § 1825 BGB ist demhingegen – zu Recht – für vergleichbare höchstpersönliche Erklärungen wie die Eheschließung oder das Erstellen eines Testaments ausgeschlossen; Menschen unter Betreuung können auch diese Erklärungen (nur) selbst abgeben. Jedenfalls muss die Regelung für Menschen mit Betreuer*innen zu den Regelungen für Minderjährige über 14 Jahren parallel laufen, um gleichheitswidrige Wertungswidersprüche zum aktuellen Betreuungsrecht zu vermeiden: Betreute gelten dort als beschränkt geschäftsfähig.

2. Die Änderungen von Geschlechtseintrag und Vornamen müssen sofort gelten (§§ 4, 5 Abs. 1 GE, unten unter C.III.).

Die Sperrfrist von einem Jahr für erneute Änderungen ist hinnehmbar. Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen sollte demhingegen nicht erst nach drei Monaten, sondern sofort im Personenstandsregister eingetragen und wirksam werden. Die dreimonatige Wartefrist nach § 4 GE stellt eine unverhältnismäßige Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts und für inter Menschen eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der geltenden Rechtslage dar. Eine Karenzzeit im Sinne eines Übereilungsschutzes ist auch bei anderen, deutlich folgenreicheren Entscheidungen im BGB und PStG nicht geregelt. Grundlage des SBGG sind Autonomie und Mündigkeit. Diese sollten nicht an dieser so zentralen Stelle in Frage gestellt werden.

3. Es muss sichergestellt werden, dass Kindern aus queeren Familien nicht weiter die rechtliche Zuordnung ihres zweiten Elternteils verwehrt wird (§ 11 Abs. 1 GE, unten unter C.IX.).

Zu begrüßen ist, dass §§ 11 und 5 Abs. 3 TSG abgeschafft werden, nach denen für die Eltern-Kind-Zuordnung der „alte“ Geschlechtseintrag maßgeblich und der bisherige Vorname („Deadname“) in Register und Geburtsurkunde des Kindes einzutragen ist. Gleichwohl verschärft der neue Regelungsvorschlag den menschenrechtlichen Missstand im Abstammungsrecht weiter und

muss dringend abgeändert werden. Das aktuelle Abstammungsrecht diskriminiert Kinder in queeren Familienkonstellationen bei der Zuordnung des zweiten Elternteils, weil nur männliche Personen bei Geburt des Kindes Vater werden können. Die Interimsregelung führt insbesondere dazu, dass Eltern, die zeugungsfähig waren oder sind und ein Kind gezeugt haben oder hätten zeugen können, aber keinen männlichen Geschlechtseintrag haben, einem Kind nicht mehr qua Ehe oder Anerkennungserklärung als Elternteil zugeordnet werden. Nach aktuellem Recht werden diese Menschen als „Vater“ zugeordnet, nunmehr bliebe bei einer zusätzlichen Gruppe von Kindern die zweite Elternstelle des Kindes frei – mit massiver Verschlechterung der Rechtsstellung von Eltern und Kind. Diese Änderung ist aus Kindeswohlgründen inakzeptabel. Zudem führt der Änderungsvorschlag zu wenig durchdachten und vermutlich unbeabsichtigten Folgen bei der Feststellung der Elternschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB; der Nachweis einer Zeugung durch „männliche Gameten“ dürfte tatsächlich schwierig und seine rechtliche Zulässigkeit zweifelhaft sein. § 11 Abs. 1 GE sollte gestrichen und stattdessen §§ 1592, 1600 BGB geändert werden, um die beschriebenen Folgen zu verhindern und zu einer gerechten Lösung zu kommen.

4. Die geschlechtliche Selbstbestimmung sollte durch eine Erweiterung von Offenbarungsverbot und Bußgeldvorschrift gestärkt werden (§§ 13, 14 GE, unter C. XI. und C.XII.).

Sowohl das Offenbarungsverbot als auch die Bußgeldvorschrift sind zu begrüßen. Die Ausnahmen vom Offenbarungsverbot für Angehörige gem. § 13 Abs. 2 GE sollten aber auf die Fälle eines schützenswerten Interesses beschränkt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso es Angehörigen unabhängig von einem besonderen Interesse pauschal freistehen soll, die Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag einem beliebigen Empfänger*innenkreis kundzutun. Gerade im familiären Umfeld begegnet queeren Menschen nicht selten Gewalt, Abwertung und Nichtakzeptanz. Auch die Bußgeldvorschrift in § 14 GE sollte im Sinne eines umfassenden Schutzes weiter gefasst werden: Statt einer Schädigungsabsicht muss bereits Fahrlässigkeit genügen. Außerdem darf neben der mit jeder Offenbarung bewirkten Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kein zusätzlicher materieller oder immaterieller Schaden erforderlich sein.

5. Geschlechtliche Selbstbestimmung muss auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten (§ 9 GE, dazu unter C.VII.).

Die geschlechtliche Zuordnung einer Person muss auch im Spannungs- und Verteidigungsfall und soweit es den Dienst an der Waffe betrifft gelten, § 9 GE muss deshalb gestrichen werden. Die Regelung ist nur bedingt geeignet, eine Umgehung der Dienstpflicht mit der Waffe zu verhindern. Denn dafür verbleibt weiterhin die Möglichkeit, den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. Die dabei notwendige persönliche Darlegung der Gewissensentscheidung vermag angesichts der Jahressperre für erneute Änderungen des Geschlechtseintrags keine Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme des SBGG zur Umgehung des Dienstes an

der Waffe zu begründen. Es ist nicht verfassungsrechtlich tragfähig zu begründen, dass das Selbstbestimmungsrecht im Spannungs- und Verteidigungsfall zurücktreten soll.

Zusätzlich zu diesen Grundpfeilern regen wir noch weitere Änderungen an.

- Die Regelung in § 6 Abs. 2 GE zum „Haus- und Satzungsrecht“ ändert an der Rechtslage nichts, sollte aufgrund der missverständlichen und in ihrem Fokus verfehlten Begründung aber gestrichen werden. Alternativ sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass Haus- und Satzungsrecht auch weiterhin nur unter Maßgabe des Diskriminierungsverbots ausgeübt werden dürfen (unten unter C.V.).
- Die Möglichkeiten der Vornamenswahl sollte insbesondere für nicht-binäre Menschen auf Doppelnamen erweitert werden. Für detrans Menschen sollte bei erneuter Änderung des Geschlechtseintrags die Wahl eines neuen Vornamens möglich sein (zu beidem unten unter C.I.).
- Auch sollte in der Entwurfsbegründung klargestellt werden, dass es Menschen in weiten Teilen des Rechtsverkehrs auch weiterhin frei steht, mit einem von ihrem amtlichen Eintrag abweichenden Vornamen und Geschlecht aufzutreten (unten unter C.IV.).
- Der Datenberichtigungsanspruch sollte dahingehend präzisiert werden, dass er eine Rückdatierung von Zeugnissen miterfasst und bei nichtamtlichen Dokumenten auch ohne eine amtliche Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen gilt (unten unter C.VIII.).
- Schließlich sollte die Übergangsregelung korrigiert (unten unter C.XIII.) und die Entwurfsbegründung zum EGBGB verständlicher gestaltet werden (unten unter X.IV.).

INHALT

Inhalt

A. Vorbemerkung.....	9
B. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	10
I. Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen (§§ 2, 5 Abs. 2 GE)	10
II. Menschen zwischen 14 und 17 Jahren und Personen mit Betreuer*in (§ 3 Abs. 1, 3 GE)	12
III. Karenz- und Sperrfrist (§§ 4, 5 Abs. 1 GE)	16
IV. Maßgeblichkeit des Geschlechtseintrags im Rechtsverkehr (§ 6 Abs. 1 GE)	17
V. Geltung von Haus- und Satzungsrecht (§ 6 Abs. 2 GE)	18
VI. Quoten (§ 7 GE)	20
VII. Verteidigungsfall (§ 9 GE)	20
VIII. Datenberichtigungsanspruch (§ 10 Abs. 2 GE)	21
IX. Eltern-Kind-Verhältnis (§ 11 GE, PersonenstandsV, §§ 1592, 1600 BGB)	23
X. Geschlechtsneutrale Regelungen (§ 12 GE)	25
XI. Offenbarungsverbot, Ausschluss von Angehörigen (§ 13 GE)	26

XII.	Bußgeldvorschrift (§ 14 GE)	28
XIII.	Übergangsvorschriften (§ 15 GE)	29
XIV.	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	29

A. Vorbemerkung

Trans, inter und nicht-binäre Menschen sowie Menschen ohne Geschlecht erfahren bis heute immer wieder Ausgrenzung, Abwertung oder sogar Gewalt durch ihr soziales Umfeld, aber auch durch staatliche Institutionen. Ein Gesetz, das ihnen endlich eine selbstbestimmte und zügige Korrektur des Geschlechtseintrags und Vornamens ermöglichen will, leistet einen wichtigen Beitrag zu ihrer Anerkennung und rechtlichen Absicherung. Das Gesetz ist nicht nur eine überfällige Maßnahme, um ihre Grund- und Menschenrechte zu schützen und durchzusetzen, es ist auch darüber hinaus ein wichtiges Symbol der Solidarität und ein Bekenntnis zu Vielfalt, Toleranz und Gleichberechtigung. Das ist umso wichtiger in Zeiten, in denen die Rechte von queeren Menschen in Deutschland wie international wieder zunehmend in Frage gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (im Folgenden: Gesetzentwurf oder GE) außerordentlich und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf sieht wichtige und wesentliche Änderungen vor, welche die Grundrechte von trans, inter und nicht-binären Menschen wie auch von Menschen ohne Geschlecht deutlich besser wahren als die derzeitige Rechtslage dies tut. Insbesondere die Einführung eines einheitlichen und unbürokratischen Verfahrens ohne Fremdbegutachtung löst endlich das grundrechtliche Versprechen der geschlechtlichen Selbstbestimmung der betroffenen Menschen ein. Dieser Schritt beruht auf der Achtung von Autonomie und Mündigkeit sowie der Erkenntnis, dass jeder Mensch nur selbst wissen kann, welches sein Geschlecht ist.

Der Gesetzentwurf tastet nicht an, dass viele Menschen ihr Geschlecht anhand körperlicher Merkmale definieren, erkennt aber zugleich an, dass maßgeblich letztlich die innere Überzeugung und ein geschlechtliches Selbstverständnis sind. Das setzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um. Das Gericht hat insofern klargestellt, dass – soweit der Staat weiterhin Geschlecht als Kategorie erfasst – er sich dabei nach der geschlechtlichen Identität zu richten hat.¹ Während also sowohl körperliche Aspekte als auch geschlechtliche Identität Teil des grundrechtlich geschützten Geschlechts sind, ist Letztere für einen Eintrag im Personenstand entscheidend. „Geschlecht“ kann dabei neben „weiblich“ und „männlich“ auch ein Geschlecht jenseits dieser Kategorien sein.²

Grundlegend ist sodann, dass der Gesetzentwurf ein zugängliches und unbürokratisches Verfahren für die Korrektur von Geschlechtseintrag oder Vornamen, nämlich eine einfache Erklärung beim Standesamt vorsieht. Da die rechtliche Anerkennung des Geschlechts für das Selbstverständnis der betroffenen Personen und für die Wahrnehmung durch ihre Mitmenschen

1 BVerfG, Beschl. v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2006 – 1 BvL 1/04 u.a.

2 Vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16: „Art. 3 III 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“

herausragende Bedeutung hat, darf die Rechtsordnung keine unzumutbaren Voraussetzungen dafür aufstellen.³ Die bisherige Rechtslage verstößt gegen dieses verfassungsrechtliche Erfordernis: Trans, nicht-binäre und Menschen ohne Geschlecht können ihren Geschlechtseintrag und Vornamen nur nach Maßgabe des Transsexuellengesetz (TSG) ändern.⁴ Das dort normierte Verfahren greift massiv in das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein, ist langwierig und teuer.⁵ Auch der Nachweis von ärztlichen Attesten bei einer Änderung für Menschen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) ist mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar.

Der Gesetzentwurf setzt damit die grundrechtlichen Vorgaben deutlich besser um und ist daher unbedingt zu verabschieden. An einzelnen Punkten besteht indes noch Verbesserungsbedarf. Diese Stellungnahme kann – insbesondere aufgrund der kurzen Frist – nur auf ausgewählte Punkte eingehen.

B. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

I. Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen (§§ 2, 5 Abs. 2 GE)

Es ist die große – verfassungsrechtlich gebotene – Errungenschaft des GE, dass Menschen ihren Geschlechtseintrag nunmehr ohne Fremdbegutachtung, sondern selbstbestimmt und in einem behördlichen Verfahren ändern können, das zudem einheitlich für trans, inter und nicht-binäre Personen und Personen ohne Geschlecht geregelt ist.

Gem. § 2 GE kann jede Person, deren Geschlechtsidentität nicht ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und/oder Vornamen entspricht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht im Personenstandseintrag an das tatsächliche Geschlecht angepasst werden soll und/oder neue Vornamen bestimmen. Dafür muss sie versichern, dass der einzutragende Geschlechtseintrag bzw. Vorname am besten ihrer Geschlechtsidentität entspricht.

Bislang stellt das TSG hohe Hürden für die Korrektur des Geschlechtseintrags von trans und nicht-binären Personen sowie von Personen ohne Geschlecht auf.⁶ Es setzt insbesondere die Entscheidung eines Gerichts unter Einholung von zwei Sachverständigengutachten voraus. Die Pflicht zur Fremdbegutachtung greift massiv in die Selbstbestimmung und Privatsphäre der Betroffenen ein, wird häufig als entwürdigend empfunden und ist dazu langwierig und kostspielig.⁷ Inter Personen können hingegen schon nach derzeitiger Rechtslage nach dem

3 BVerfG, Beschl. v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07.

4 Für nicht-binäre Menschen und Menschen ohne Geschlecht fehlt insofern eine ausdrückliche Regelung. Nach der Rspr. des BGH ist das TSG aber entsprechend anwendbar (BGH, Beschl. v. 22.04.2020 – XII ZB 383/19).

5 Vgl. auch BMFSFJ, Gutachten, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 10 ff.

6 So BGH, Beschl. v. 22.04.2020 – XII ZB 383/19; anders noch die Vorinstanz OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.07.2019 – 25 Wx 76/17; kritisch zur BGH-Entscheidung etwa Gössli, LMK 2021, 437149.

7 GE, S. 18.

PStG ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung beim Standesamt ändern, benötigen dafür grundsätzlich aber eine ärztliche Bescheinigung. Wir begrüßen daher die zentrale Errungenschaft des GE einer selbstbestimmten und einheitlichen Regelung zur Änderung von Vorname und Geschlechtseintrag. Absolut richtig ist, dass der Gesetzentwurf keine unnötigen bürokratischen Hürden einzieht und Änderungen denn auch nicht von einer eidesstattlichen Versicherung abhängig macht.

1. Selbstbestimmte Wahl von Vornamen

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass die Wahl von Doppelvornamen möglich ist, um nicht-binäre Menschen ausreichend zu berücksichtigen.

Wie das TSG bereits, sieht der Gesetzentwurf nicht nur die Korrektur des Geschlechtseintrags, sondern auch die Möglichkeit zur Änderung der – ja zumeist geschlechtlich konnotierten – Vornamen vor. Ausweislich der Entwurfsbegründung kann auch ein Vorname gewählt werden, der nicht klar geschlechtlich konnotiert ist.⁸ Geändert und neu gewählt werden können auch mehrere Vornamen oder nur einzelne der bisherigen Vornamen. Damit kann eine Person explizit im Ergebnis zwei Vornamen führen, die unterschiedlich geschlechtlich konnotiert sind. Das ist begrüßenswert.

Wichtig ist aber, dass die gängige Praxis vor allem von nicht-binären Personen möglich ist, zwei neue Vornamen zu wählen, von denen einer weiblich und der andere männlich konnotiert ist. Es gibt nur wenige etablierte Vornamen, die nicht geschlechtlich konnotiert sind, sodass nicht-binäre Menschen in der Vornamenswahl stark eingeschränkt sind. Ein solcher Doppelvorname eröffnet ihnen deshalb die gleichberechtigte Möglichkeit, mit einem ihrem Geschlecht bestmöglich entsprechenden Namen gewissermaßen ein neues Lebenskapitel zu eröffnen und dabei gleichwohl auf übliche und verbreitete Vornamen zurückzugreifen. Die laut Begründung jedenfalls mögliche Beibehaltung des bisherigen „Deadnames“ (in Kombination mit einem geschlechtlich anders assoziierten Vornamen)⁹ kommt für viele aufgrund der damit ggf. verbundenen leidvollen Erfahrungen und Assoziationen nicht in Betracht. Beide Vornamen müssen schließlich auch deshalb frei wählbar sein, weil sie gut zusammen klingen sollen.

Vermutlich ist es nicht die Intention des Gesetzesentwurfs, diese Möglichkeit auszuschließen. Laut der Begründung zu § 2 Abs. 3 GE ist jedoch nur die Wahl von Vornamen zulässig, die einem anderen Geschlechtseintrag als die bisherigen Vornamen zugeordnet werden; zur Frage von Doppelvornamen für nicht-binäre Personen oder Menschen ohne Geschlecht nimmt sie nicht klar Stellung.¹⁰ § 45b Abs. 2 S. 3 PStG enthält jedenfalls keine derartige Einschränkung der Namenswahlfreiheit.¹¹ Es führen bereits viele Personen im Vertrauen auf eine Fortschreibung

8 GE, S. 36.

9 GE, S. 36.

10 GE, S. 36.

11 BT-Drs. 19/4669, S. 11.

der bisherigen Rechtslage eine solche Kombination aus neuen männlichen und weiblichen Vornamen. Es würde diese Personen stark und unnötig belasten, wenn sie ihre teils seit Langem geführten Doppelnamen nun nicht durch eine Namensänderung über das SBGG amtlich anerkennen lassen könnten.

Wir schlagen folgende Klarstellung in der Entwurfsbegründung vor: Möglich ist die Wahl eines neuen Vornamens, der dem bisherigen Geschlechtseintrag zugeordnet ist, wenn er mit einem zweiten Vornamen kombiniert ist, der nicht eindeutig oder nicht nur diesem Geschlechtseintrag zuzuordnen ist.

Die Beschränkung der Vornamenswahl für detrans Menschen gem. § 5 Abs. 2 GE ist abzulehnen.

Aus ähnlichen Gründen ist die Einschränkung der Namenswahlfreiheit für detrans Menschen gem. § 5 Abs. 2 GE abzulehnen, die ihren Geschlechtseintrag zu ihrem ursprünglichen Eintrag zurückändern. Durch die Pflicht, den abgelegten „Deadname“ zu führen, von dem sich die Betroffenen in der Regel emotional stark distanziert haben, werden die Biographien von detrans Personen vereinfacht und ihre Bedürfnisse übergangen. Angesichts der einjährigen Sperrfrist für die Änderung von Geschlechtseintrags und Vornamen (§ 5 Abs. 1 GE, dazu noch unten) ist das Risiko missbräuchlicher Änderungen zur Umgehung des Namensrechts zu vernachlässigen. Mehrfache Änderungen oder Fälle von Detransition sind auch in Ländern mit ähnlich niedrigschwelligen rechtlichen Voraussetzungen extrem selten.¹²

II. Menschen zwischen 14 und 17 Jahren und Personen mit Betreuer*in (§ 3 Abs. 1, 3 GE)

1. Junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren

Junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren sollten zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen bedürfen. Dafür sollte § 3 Abs. 1 GE geändert werden.

14- bis 17-Jährige dürfen ihre Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gem. § 3 Abs. 1 GE nur mit Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in, also im Regelfall der Eltern, abgeben. Stimmt der*die gesetzliche Vertreter*in nicht zu, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen. Für minderjährige Personen unter 14 Jahren und Personen mit bestellter Betreuung kann gem. § 3 Abs. 2 und 3 GE nur der*die gesetzliche Vertreter*in die Erklärungen abgeben. Diese Vorschriften entsprechen den Regelungen, die § 45b Abs. 2 PStG bislang für inter

¹² Kohler, Self-determination models in Europe. Practical Experiences, 2022 TGEU, online abrufbar unter <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-en.pdf>.

Personen enthält. Für trans und nicht-binäre Personen wie auch für Menschen ohne Geschlecht sieht § 3 Abs. 1 TSG bislang nur eine Vertretungsregelung für Geschäftsunfähige vor.

Das Zustimmungserfordernis für 14- bis 17-Jährige gem. § 3 Abs. 1 GE erschwert es jungen Menschen, ihren Geschlechtseintrag und Vornamen zu korrigieren und stellt eine im Ergebnis unverhältnismäßige Beschränkung ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung dar. Das Recht auf Korrektur des Geschlechtseintrags und Anpassung des Vornamens ist Ausdruck der Grundrechte, insbesondere des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Diskriminierungsverbots gem. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Auch die UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet Minderjährigen Rechte auf Nichtdiskriminierung, auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit, auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung.¹³ Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Kinder bei den sie betreffenden Angelegenheiten – wie dem eigenen Geschlecht – als handelnde Akteur*innen und Träger*innen ihrer Rechte zu stärken.¹⁴

Entscheidend für die selbstbestimmte Betätigung ist damit nicht eine etwaige Geschäftsfähigkeit, sondern die Grundrechtsmündigkeit. Maßgeblich für den richtigen Geschlechtseintrag und Vornamen ist das geschlechtliche Selbstempfinden, das nur durch eigene Auskunft und nicht durch eine Fremdzuschreibung – auch nicht engster Angehöriger – zu bestimmen ist. Es liegt nahe, eine Parallele zur Religionswahl junger Menschen zu ziehen: Nach dem verfassungskonformen § 5 S. 1 RelKErzG¹⁵ steht dem Kind nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten möchte. Dadurch wird das Erziehungsrecht der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auf eine Wahrnehmung im Einklang mit dem Willen des Kindes beschränkt.¹⁶ Auch die Strafmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr verdeutlicht, dass jungen Menschen in diesem Alter eine Eigenverantwortlichkeit und eine Einsicht in ihr Handeln zugeschrieben wird (§ 19 StGB).¹⁷ Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Elternrecht nicht im Widerspruch zum Willen des Kindes wahrgenommen werden, wenn es um dessen geschlechtliche Selbstbestimmung geht.

Auch spricht kein Schutzgedanke für ein Zustimmungsbedürfnis bei jugendlichen Menschen. Denn bei der Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen handelt es sich nicht um irreversible Maßnahmen oder solche mit unabsehbaren und schweren Folgen. Das gilt insbesondere, da der Gesetzentwurf – zu Recht – von der Jahresfrist bei Minderjährigen absieht (§ 5 Abs. 1 S. 2 GE).

Beim Zustimmungsbedürfnis handelt es sich um ein potenziell bedeutsames Problem in der Praxis. Viele Jugendliche erleben von ihren Eltern keine Unterstützung, sondern Unverständnis, Abwertungen oder sogar Gewalt. Fast die Hälfte der befragten Jugendlichen gab in einer Studie von Krell/Oldemeier aus dem Jahr 2015 an, im engen Familienkreis Diskriminierung aufgrund

13 Art. 2 Abs. 1, 6, 12 UN-KRK.

14 DIMR, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, 2021, S. 3.

15 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.03.1971 – 1 BvR 744/67.

16 Germann in: BeckOK Grundgesetz, 54. Ed. 2023, Art. 4 Rn. 27.

17 BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 51.

der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts erfahren zu haben. Viele erklärten, in ihrem Geschlecht nicht ernst genommen oder ignoriert worden zu sein.¹⁸ Die dem vorgeschlagenen Zustimmungsbedürfnis zugrundeliegende Befürchtung, dass sich Jugendliche durch die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen potenziell Stigmatisierungen und Diskriminierungen aussetzen, ohne diese Folgen abschätzen zu können, geht an der Lebensrealität der betroffenen Jugendlichen vorbei. Potenzielle Ausgrenzungen entstehen nicht (erst) dadurch, dass amtliche Vornamen und Geschlechtseintrag geändert werden, sondern dadurch, dass Jugendliche in diskriminierenden sozialen Kontexten leben. Können Jugendliche Vornamen und Geschlechtseintrag mangels Zustimmung der Eltern nicht anpassen, perpetuieren sich diese Stigmatisierungen und psychischen Belastungen.

Diesen Problemen begegnet die aktuell vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend, sondern verstärkt sie eher. Für die Fälle, dass die Eltern die Zustimmung nicht erteilen, sieht § 3 Abs. 1 S. 2 GE vor, dass das Familiengericht beurteilt, ob die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen dem Wohl des Kindes entspricht.¹⁹ Das Familiengericht hört die jugendliche Person, die Eltern und das Jugendamt an, wird der jugendlichen Person in aller Regel einen Verfahrensbeistand bestellen und erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben.²⁰ Für Jugendliche wird in diesen Fällen eine belastende Fremdbegutachtung fortgeführt. Dadurch, dass die jugendliche Person und die Eltern vor einem Gericht „gegeneinander“ aussagen, kann ein innerfamiliärer Antagonismus verstärkt werden. Sind sich gemeinsam Sorgeberechtigte uneinig, kann außerdem jede*r Sorgeberechtigte das Familiengericht anrufen. Das Gericht prüft dann, ob es die Entscheidung aus Kindeswohlgründen einem Elternteil allein überträgt.²¹ Das heißt: Die für Jugendliche ohnehin belastende Situation kann dazu führen, dass ein Elternteil gegen den anderen vor Gericht vorgeht.

Das Zustimmungserfordernis ist auch nicht durch das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gerechtfertigt: Das Pflege- und Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist ein fremdnütziges Recht und nach den Bedürfnissen des Kindes auszurichten.²² Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Wahl des Vornamens originär dem Kind als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zusteht und Eltern diese lediglich treuhänderisch treffen.²³

Durch das Zustimmungserfordernis und die sich ggf. anschließenden gerichtlichen Verfahren selbst wird das Kindeswohl also eher gefährdet als geschützt. Für die eigene geschlechtliche Selbstbestimmung benötigen junge Menschen Rückhalt, Vertrauen und Selbstbefähigung

18 Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann...?“, Deutsches Jugendinstitut-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2015, S. 20.

19 GE, S. 37 f.

20 GE, S. 38.

21 GE, S. 38.

22 St. Rspr. z.B. BVerfG, Urt. v. 09.02.1982 – 1 BvR 845/79.

23 BVerfG, Beschl. v. 05.12.2008 – 1 BvR 576/07 und BVerfG, Beschl. v. 03.11.2005 – 1 BvR 691/03.

durch die Gesetzgebung und keine unnötigen Hürden und Abhängigkeiten. Auch die bisherigen Gesetzesentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und FDP sahen aus diesen Gründen kein Zustimmungserfordernis vor.²⁴

Das Zustimmungserfordernis gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GE und das Zustimmungseretzungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 2 GE sollten daher gestrichen werden.²⁵ § 3 Abs. 1 GE sollte lauten:

Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben.

2. Personen mit Betreuer*in

Personen mit Betreuer*in sollten die Erklärung über eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen selbst abgeben können.

§ 3 Abs. 3 GE regelt, dass für Menschen, für die in dieser Angelegenheit eine Betreuung bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angeordnet ist, nur der*die Betreuer*in die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgegeben darf und hierzu einer Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine solche ersetzende Entscheidung für Menschen, die unter Betreuung stehen, mit dem Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vereinbar ist. Der UN-Fachausschuss zur UN-BRK hat ersetzende Entscheidungsfindung im Rahmen von rechtlicher Betreuung als unvereinbar mit Art. 12 Abs. 2 UN-BRK erachtet und klargestellt, dass Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nie auf ersetzende Entscheidungsfindung hinauslaufen darf.²⁶

Für die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sind nach dem Bundesverfassungsgericht „zwingende Gründe“ notwendig. Die „in Rede stehende Maßnahme muss unerlässlich sein, um behindertenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen.“²⁷ Solche zwingenden Gründe für einen Einwilligungsvorbehalt können sich nach § 1825 Abs. 1 BGB nur daraus ergeben, dass eine „erhebliche Gefahr“ für die Person oder ihr Vermögen abgewendet werden kann. Solche erheblichen Gefahren drohen bei einem geänderten Vornamen oder Geschlechtseintrag schlichtweg nicht – zumal der Gesetzesentwurf von der Sperrfrist von einem Jahr bei Betreuten absieht (§ 5 Abs. 1 S. 2 GE). Demgegenüber drohen bei Beibehaltung des jetzigen Regelungsvorschlags unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Selbstbestimmung

24 Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes der Grünen-Fraktion vom 10.06.2020, BT-Drs. 19/19755; Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung der FDP-Fraktion vom 16.06.2020, BT-Drs. 19/20048.

25 Vgl. auch BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 51.

26 S. UN-Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention, Abschließende Bemerkungen über den 1. Staatenbericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO/1, Abs. 26(a) bezogen auf §§ 1896 ff. BGB; UN-Fachausschuss zu UN-Behindertenrechtskonvention, Allgemeine Bemerkung Nr. 1, 2014, CRPD/C/GC/1, insb. Abs. 7, 17; siehe auch den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Menschen mit Behinderungen, 12.12.2017, A/HRC/37/56; DIMR, Pre-List of Issues für das 2. und 3. Staatenberichtsverfahren, 2018, S. 7 f.

27 BVerfG, Beschl. v. 29.01.2019 – 2 BvC 62/14.

auch in zeitlicher Hinsicht. Denn Betreuungsgerichte sind häufig überlastet und gerichtliche Entscheidungen entsprechend langwierig.

Der Regelungsvorschlag des Gesetzentwurfs ist aber auch insofern gleichheitswidrig, als er einen Systembruch mit dem neu in Kraft getretenen Betreuungsrecht darstellt und Menschen, für die eine Betreuung bestellt ist (§ 3 Abs. 3 GE), schlechter stellt als beschränkt Geschäftsfähige (§ 3 Abs. 1 GE). Im aktuellen Betreuungsrecht gelten Betreute aber inzwischen als beschränkt geschäftsfähig.²⁸ Die Benachteiligung von Betreuten gegenüber beschränkt Geschäftsfähigen – obwohl beide Gruppen im BGB gleichgestellt werden – stellt eine unzulässige Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen dar (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG).

Schließlich handelt es sich bei den Erklärungen nach § 2 GE um höchstpersönliche Erklärungen, die insofern etwa mit der Entscheidung über die Eheschließung oder dem Erstellen eines Testaments vergleichbar sind, jedoch deutlich weniger folgenschwer sind. Auf solche höchstpersönlichen Entscheidungen darf sich ein Einwilligungsvorbehalt aus gutem Grund nicht erstrecken (§ 1825 BGB). Wir schlagen daher vor, Menschen, die unter Betreuung stehen – genau wie beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen – die Entscheidung über eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen selbst zu überlassen.

Daher sollte die Überschrift von § 3 GE neugefasst werden (nunmehr: „Erklärungen von Minderjährigen“), § 3 Abs. 3 GE gestrichen und § 1825 Abs. 2 BGB um eine Nr. 6 erweitert werden:

Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken (...)

Nr. 6 auf Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG).

III. Karenz- und Sperrfrist (§§ 4, 5 Abs. 1 GE)

Die Sperrfrist gem. § 5 Abs. 1 GE ist hinnehmbar. Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen sollte nicht erst nach drei Monaten, sondern sofort im Personenstandsregister eingetragen und wirksam werden. Dafür sollte § 4 GE geändert werden.

Gem. § 5 Abs. 1 GE dürfen Geschlechtseintrag und/oder Vornamen erst nach Ablauf eines Jahres erneut geändert werden. Dies soll ebenfalls dem Übereilungsschutz und dem Schutz vor Missbrauch dienen.²⁹ Ob tatsächlich missbräuchliche Inanspruchnahmen der Änderungen von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen zu erwarten sind, die eine einjährige Sperrfrist für erneute Änderungen gem. § 5 Abs. 1 GE rechtfertigen, ist zweifelhaft. Eine solche Sperrfrist kann deraartigen Bedenken aber wirkungsvoll begegnen, weil die Festlegung auf den neuen Geschlechtseintrag für die Dauer eines Jahres das Risiko von nicht ernsthaften oder gar

28 BT-Drs. 19/24445, S. 258.

29 GE, S. 41.

missbräuchlichen Änderungen deutlich abschwächt. Eine solche Sperrfrist ist damit im Ergebnis hinnehmbar.

Das Gesetz sieht jedoch zudem in § 4 GE eine Karenzfrist für die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen vor. Auch diese Frist soll Personen vor übereilten Entscheidungen schützen und einen Missbrauch des SBGG verhindern.³⁰ Gem. § 4 GE wird die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erst drei Monate nach der Erklärung gegenüber dem Standesamt wirksam.

Die dreimonatige Wartefrist gem. § 4 GE vermag jedoch keinen Missbrauch zu verhindern und stellt zudem eine unnötige Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts und – für inter Menschen – eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der geltenden Rechtslage dar. Kern des SBGG ist es, Menschen die ihnen grundrechtlich versprochene Selbstbestimmung über Fragen des Geschlechts und damit auch über die Korrektur ihres Geschlechtseintrags zu gewähren. Diese sollte nicht an dieser so zentralen Stelle eingeschränkt werden. Eine Karenzzeit im Sinne eines Übereilungsschutzes ist auch bei anderen, deutlich folgenreicheren Entscheidungen nicht geregelt. Die Rechtsfolgen der Eheschließung (§ 14 PStG), der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 PStG) oder der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft (§ 44 PStG) treten beispielsweise sofort ein. Schließlich sieht der bisher geltende § 45b PStG eine vergleichbare Karenzfrist für inter Personen nicht vor; diese Personen würden durch das SBGG also schlechter gestellt.

Die dreimonatige Karenzfrist gem. § 4 GE sollte daher dringend gestrichen werden. § 4 GE sollte wegfallen oder (klarstellend) lauten:

Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen wird gemäß § 2 im Personenstandsregister eingetragen.

IV. Maßgeblichkeit des Geschlechtseintrags im Rechtsverkehr (§ 6 Abs. 1 GE)

Wir empfehlen eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Menschen in weiten Teilen des Rechtsverkehrs nicht gezwungen sind, mit ihrem amtlichen Namen oder Geschlecht aufzutreten.

§ 6 Abs. 1 GE regelt – wie bisher § 10 TSG – die Wirkung der Personenstandsänderung im Hinblick auf geschlechtsspezifische Normen. § 6 Abs. 1 GE zufolge ist in den Fällen, in denen gesetzliche Regelungen an das personenstandsrechtliche Geschlecht und/oder den Vornamen anknüpfen, der aktuelle Eintrag maßgeblich. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wünschenswert wäre jedoch eine kurze Klarstellung in der Begründung, dass Menschen nur in Ausnahmefällen im Rechtsverkehr an Namen und Geschlechtseintrag aus dem Personenstandsregister gebunden sind (dazu auch unten noch zu § 10 Abs. 2 GE, unten unter VIII.). Es ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass keine starre Namensführungspflicht

im Rechtsverkehr gilt.³¹ Es ist eine weit verbreitete und rechtskonforme Praxis von Menschen in Transition, sich in ihrer geschlechtlichen Identität erst einmal auszuprobieren. Sie können Arbeitsverträge in einem neuen Namen abschließen, Zahlungskarten auf diesen Namen ausstellen lassen oder diesen beim Online-Versandhandel angeben. Der grundrechtliche Schutz knüpft an das tatsächliche Geschlecht und nicht an den Geschlechtseintrag oder Vornamen an. An dieser Rechtslage ändert § 6 Abs. 1 GE nichts; ein kurzer Hinweis in der Begründung kann Missverständnissen vorbeugen. Schließlich sollen Menschen keinesfalls voreilig zur Änderung von Geschlechtseintrag oder Vornamen gedrängt werden.

V. Geltung von Haus- und Satzungsrecht (§ 6 Abs. 2 GE)

Die Regelung in § 6 Abs. 2 GE ändert an der aktuellen Rechtslage nichts. Aufgrund der missverständlichen Gesetzesbegründung sollte § 6 Abs. 2 GE gleichwohl gestrichen oder im Gesetzestext klargestellt werden, dass ein Haus- und Satzungsrecht nur nach Maßgabe des Diskriminierungsverbots aus GG und AGG ausgeübt werden darf.

§ 6 Abs. 2 GE bestimmt, dass betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen das Hausrecht und das Satzungsrecht unberührt bleiben. Ausweislich der Begründung bezweckt diese Regelung, dass „Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden“.³² Dafür sollen Personen „nicht lediglich unter Berufung auf ihren Eintrag im Personenstandsregister eine bestimmte Behandlung“ verlangen können, z.B. Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten, Umkleiden, Frauensaunen oder Frauenhäusern.³³ In diesen Situationen sei auch bisher nicht das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht für den Zutritt entscheidend, sodass unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) den Interessen aller Nutzer*innen der betreffenden Einrichtung Rechnung zu tragen sei. Insofern sei § 6 Abs. 2 GE nur „klarstellender Natur“.³⁴

Tatsächlich regelt der Gesetzentwurf die Korrektur von Geschlechtseintrag und Vornamen und trifft damit keine Regelungen über den Zugang von trans, inter und nicht-binären Personen und Personen ohne Geschlecht zu geschlechtsgetrennt genutzten Räumlichkeiten. Diese Fragen unterfallen dem AGG und landesrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzen. Obwohl § 6 Abs. 2 GE an der Rechtslage also nichts ändert oder ändern soll, hat er – insbesondere aufgrund seiner teilweise missverständlichen und in ihrem Fokus verfehlten Begründung – große Ängste ausgelöst und damit zumindest eine gesellschaftspolitische Bedeutung. Dies liegt daran, dass § 6 Abs. 2 GE nur auf das Hausrecht verweist, nicht aber auf das gleichwohl geltende

31 BVerfG, Urt. v. 05.05.2009 – 1 BvR 1155/03; BGH, Beschl. v. 18.09.2018 – VI ZB 34/17; Urt. v. 31.05.2016 – 16 A 754/14.

32 GE, S. 26.

33 GE, S. 43.

34 GE, S. 43.

Diskriminierungsverbot. Der damit gesetzte Akzent auf Diskriminierungsspielräume lenkt auch die gesellschaftliche Rezeption des Gesetzes.

Die mit drei Seiten ungewöhnlich ausführliche Entwurfsbegründung zu § 6 Abs. 2 GE vollzieht eine problematische Diskursverschiebung: Statt den Schutz von trans, inter und nicht-binären Personen und Personen ohne Geschlecht in den Fokus zu nehmen, dreht sie sich um den Schutz von cis Frauen vor diesen Personen.³⁵ Denn obwohl § 6 Abs. 2 GE davor schützen soll, dass Personen (gemeint sind cis Männer) „missbräuchlich“ Zugang zu geschützten Räumen verlangen,³⁶ suggeriert der Rest der Begründung, dass es ein Bedürfnis gebe, trans, inter und nicht-binäre Personen und Personen ohne Geschlecht aus geschützten Räumen herauszuhalten. Die Unterstellung, dass es sich bei trans Frauen also „eigentlich“ um Männer handelt, die Gelegenheit für Gewalt und Missbrauch suchen, ist ein verbreiteter transfeindlicher Mythos. Dass es für diese Befürchtung keine Grundlage gibt, benennt der Gesetzentwurf denn auch selbst.³⁷ Der Fokus des Gesetzes sollte der Schutz queerer Menschen sein: Gewalttaten gegen LGBTQI* haben in den vergangenen Jahren in Deutschland zugenommen.³⁸ Trans, inter und nicht-binäre Personen und Personen ohne Geschlecht sind einer besonderen Gefahr ausgesetzt, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden.³⁹

Die Begründung lässt eine ausgewogene Wiedergabe der bisher zum AGG entwickelten Maßstäbe und ein klares Bekenntnis zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und seinen Konsequenzen vermissen: Menschen können nicht allein aufgrund bestimmter geschlechtsbezogener Körpermerkmale aus Räumen ausgeschlossen werden. Weder der Ausschluss einer individuellen Person noch einer Menschengruppe kann mit Transgeschlechtlichkeit begründet werden – auch nicht unter Verweis auf § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AGG, welcher positive Maßnahmen zum Schutz von Intimsphäre oder persönlicher Sicherheit ermöglicht.

Wir regen daher an, § 6 Abs. 2 GE zu streichen, alternativ folgendermaßen abzuändern und die Entwurfsbegründung zu überarbeiten:

Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln *unter Maßgabe des Grundgesetzes und einfachgesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote unberührt*.

35 GE, S. 43 ff.

36 GE, S. 26.

37 GE, S. 23 f.

38 Homophobe Gewalt: Angriffe auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTIQ*), online unter <https://www.lsvd.de/de/ct/2445-Homophobe-Gewalt>.

39 ADS Aktenvermerk, zitiert nach Schulze, AGG – In Gay- und Frauensaunen: Geschlechtseile kein Ausschlussgrund, 05.04.2013, online abrufbar unter https://www.queer.de/detail.php?article_id=45180.

VI. Quoten (§ 7 GE)

Das SBGG sollte Anlass zur Berücksichtigung aller Geschlechter in fachgesetzlichen Quotenregelungen sein.

In § 7 GE wird geregelt, welcher Zeitpunkt für die Zuordnung zu einem der Geschlechter „männlich“ oder „weiblich“ maßgeblich ist, wenn für Gremien oder Organe ein Mindestanteil gesetzlich vorgeschrieben ist. Dass dafür das zum Zeitpunkt der Bestellung im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht maßgeblich ist, ist nachvollziehbar und dient der Rechtssicherheit.

Dass sich die Quotenregelung nur auf Männer und Frauen bezieht und die Einbeziehung von Personen mit keinem oder dem Geschlechtseintrag „divers“ dem jeweiligen Fachrecht vorbehalten bleibt (§ 7 Abs. 3 GE), greift jedoch zu kurz: Zwar sind für Gremienbesetzung teilweise „Frauenquoten“ vorgeschrieben, die den Frauenförderungsauftrag gem. Art. 3 Abs. 2 GG umsetzen. Sofern sie jedoch ein Geschlechterverhältnis proportional zur Wähler*innenschaft vorschreiben und keine spezielle Frauenförderung, müssen entsprechend dem Schutzauftrag aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG auch inter-, nicht-binäre Menschen und Menschen ohne Geschlecht einbezogen werden.

Das SBGG sollte daher der Anlass sein, in verschiedenen Fachgesetzen klarzustellen, dass immer dann, wenn Gremien proportional zu Geschlechterverteilungen in der Wähler*innenschaft zu besetzen sind, natürlich alle Geschlechter zu berücksichtigen sind. Das betrifft insbes. § 15 Abs. 2 BetrVG, § 18 Abs. 2 BPersVG, § 4 Abs. 2 SprAuG und §§ 11 Abs. 5, 23 Abs. 5 EBRG.

VII. Verteidigungsfall (§ 9 GE)

Die rechtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht darf auch nicht im Spannungs- und Verteidigungsfall und soweit es den Dienst an der Waffe betrifft anders beurteilt werden. Daher sollte § 9 GE gestrichen werden.

Gem. § 9 GE bleibt die Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall bestehen, soweit es den Dienst an der Waffe betrifft, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben erklärt wird. Die Regelung bezweckt, die Umgehung der Dienstpflicht mit der Waffe zu verhindern, die gem. Art. 12a Abs. 1, Abs. 4 S. 2 GG (derzeit) nur Männer betrifft. § 9 GE suspendiert damit nicht das Recht, den Geschlechtseintrag gem. § 2 GE zu ändern, sondern erkennt ihre Folge für den Dienst an der Waffe nicht an. Das kommt in der Entwurfsbegründung soweit jedoch nicht hinreichend klar zum Ausdruck.

Die Regelung ist in ihrer derzeitigen Fassung kaum geeignet, tatsächlich eine Umgehung der Dienstpflicht an der Waffe zu verhindern. Denn es verbleibt weiterhin die Möglichkeit nach Art. 12a Abs. 2 GG, den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. Der dafür notwendige Begründungsaufwand rechtfertigt nicht die Annahme, dass cis Männer als vermeintlich leichteren Weg die (missbräuchliche) Änderung des Geschlechtseintrags

wählen. Unabhängig davon ist nicht im Ansatz nachvollziehbar, weshalb das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Abwägung im Spannungs- und Verteidigungsfall gegenüber dem Dienst an der Waffe zurücktreten soll. Schließlich stellen die von § 9 GE unberührt bleibenden Härtefallregelungen des § 12 Abs. 4 S. 1 WPfIG keinen ausreichenden Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung sicher: Es ist vollkommen unklar, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Beamt*innen eine „besondere Härte“ im Sinne von § 12 Abs. 4 S. 1 WPfIG annehmen würden und inwiefern so dem grundrechtlichen Schutz des Geschlechts Rechnung getragen würde.

Wir schlagen daher dringend vor, § 9 GE ersatzlos zu streichen.

VIII. Datenberichtigungsanspruch (§ 10 Abs. 2 GE)

Die Ausgestaltung eines Datenberichtigungsanspruch ist zu begrüßen. Der Anspruch sollte dahingehend klargestellt werden, dass bestimmte Dokumente rückdatiert werden müssen. Außerdem sollte er – wie in der Rechtsprechung anerkannt – so erweitert werden, dass die Ausstellung nichtamtlicher Dokumente auch dann im tatsächlichen Geschlecht und auf einen dem Geschlecht am besten entsprechenden Vornamen verlangt werden kann, wenn Geschlechtseintrag oder Vorname (noch) nicht amtlich geändert wurden.

Es ist zu begrüßen, dass der in ständiger Rechtsprechung anerkannte Berichtigungsanspruch in § 10 GE ausdrücklich ausgestaltet wird.⁴⁰ Während sich der Anspruch nach § 10 Abs. 1 GE auf amtliche Register und damit öffentliche Stellen bezieht, bezieht sich der Anspruch nach Abs. 2 GE auch auf private Stellen, insbesondere Arbeitgeber*innen.⁴¹

Im Gesetzestext sollte allerdings klargestellt werden, dass auf Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten, die Auskunft über einen bestimmten Zeitraum geben, als Ausstellungsdatum das Datum des ursprünglichen Dokuments zu vermerken ist.⁴² Eine Diskrepanz zwischen dem beurteilten Zeitraum und dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses würde nämlich auf eine Neuausstellung gem. § 10 Abs. 2 GE und damit entgegen dem Offenbarungsverbot gem. § 13 GE auf eine Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen hinweisen.

Wir schlagen deshalb als neuen § 10 Abs. 2 S. 2 GE vor:

Auf Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie auf allen anderen Dokumenten, die dem Nachweis bestimmter Umstände, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, dienen, ist als Ausstellungsdatum das Datum des ursprünglichen Dokuments zu vermerken.

40 Statt vieler LAG Hamm, Urt. v. 17.12.1998 – 4 Sa 1337/98.

41 S. GE, S. 52.

42 So auch BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 30, 52.

Bedauernd ist es, dass sich der Berichtigungsanspruch nach § 10 GE nur auf Fälle korrigierten Geschlechtseintrags und/oder Vornamens bezieht. Menschen können nach geltendem Recht in weiten Teilen des Rechtsverkehrs auch unabhängig von einer Korrektur von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen in ihrem tatsächlichen Geschlecht und einem diesem Geschlecht entsprechenden Vornamen auftreten. Es ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass keine starre Namensführungspflicht im Rechtsverkehr gilt.⁴³ Der grundrechtliche Schutz folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) und knüpft an das tatsächliche Geschlecht, nicht an Geschlechtseintrag und Vorname an. Hieraus leitet sich ein Anspruch gegenüber Privaten und Behörden ab, auch unabhängig von einer Personenstandsänderung mit dem Vornamen adressiert zu werden, der dem tatsächlichen Geschlecht entspricht.⁴⁴ Das umfasst selbstverständlich das Auftreten im Alltag, aber beispielsweise auch Vertragsabschlüsse etwa von Arbeitsverträgen, studentische Unterlagen, Klassenlisten an Schulen oder das Ausstellen von EC- und Kreditkarten. Nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange ist der Registername anzugeben, etwa bei einer Identitätsfeststellung durch die Polizei.⁴⁵

Trotz vereinfachter Voraussetzungen für Korrekturen von Geschlechtseintrag und Vornamen wird weiterhin das schutzwürdige Bedürfnis bestehen, im tatsächlichen Geschlecht mit entsprechendem Vornamen aufzutreten, ohne (bereits) amtliche Änderungen durchzuführen. Die Gründe für dieses Bedürfnis sind vielfältig. Gerade für Menschen, die sich in einem Transitionsprozess befinden, kann eine Phase des Erprobens wichtig sein. Das gilt nicht nur für Kinder und junge Menschen. Manche Menschen möchten oder können (zunächst) nur in bestimmten Lebensbereichen zu ihrem tatsächlichen Geschlecht stehen. Auch können nicht alle in Deutschland lebenden Menschen ihren Geschlechtseintrag oder Vornamen im Pass ändern, etwa weil sie ausländische Staatsangehörige sind. Diese bisherige Rechtspraxis sollte an dieser Stelle aufgegriffen und geschützt werden.

Wir schlagen deshalb vor, den bisherigen Absatz 3 als Absatz 4 zu führen und folgenden neuen Absatz 3 in § 10 GE einzuführen:

Die Person kann auch verlangen, dass nichtamtliche Dokumente mit Bezeichnungen und anderem Vornamen neu ausgestellt werden, soweit dies nach Auskunft der betroffenen Person ihrer geschlechtlichen Identität am besten entspricht.

43 BVerfG, Urt. v. 05.05.2009 – 1 BvR 1155/03; BGH, Beschl. v. 18.09.2018 – VI ZB 34/17; OVG NRW, Urt. v. 31.05.2016 – 16 A 754/14.

44 LG Frankfurt, Urt. v. 03.12.2020 – 2-13 O 131/20; bestätigend OLG Frankfurt, Urt. v. 21.06.2022 – 9 U 92/20.

45 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.03.1988 – 1 BvL 9/85; Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Verwendung des gewählten Namens von trans*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung – Rechtliche Einschätzung, 2016, S. 2.

IX. Eltern-Kind-Verhältnis (§ 11 GE, Personenstandsv, §§ 1592, 1600 BGB)

Die Änderungen der rechtlichen Zuordnung von Eltern zu ihren Kindern verschlechtern den Status Quo in nicht hinnehmbarer Weise und sind dringend abzuändern.

§§ 1592, 1600 BGB sollten abgeändert werden, um sicherzustellen, dass Kindern aus queeren Familien nicht weiter die Zuordnung ihres zweiten Elternteils verwehrt wird.

Die wichtigste Änderung durch den GE betrifft die erste Elternstelle, also den gebärenden Elternteil, geregelt in § 1591 BGB: Durch den Wegfall des TSG werden §§ 11 und 5 Abs. 3 TSG nicht mehr gelten, nach denen für die Eltern-Kind-Zuordnung der „alte“ Geschlechtseintrag maßgeblich und der bisherige Vorname („Deadname“) in Register und Geburtsurkunde des Kindes einzutragen ist.

Diesen entscheidenden Fortschritt macht § 11 Abs. 1 S. 1 GE jedoch teilweise wieder zunichte: § 11 Abs. 1 S. 1 GE erklärt, dass für die Zuordnung als Elternteil nach §§ 1591, 1592 Nr. 3 BGB der Geschlechtseintrag unerheblich ist. Das verschlechtert die bisherige Rechtslage: Nach § 1591 BGB wird auch derzeit die gebärende Person unabhängig von ihrem Geschlecht „Mutter“ des Kindes; dafür bräuchte es § 11 Abs. 1 GE nicht. Für § 1592 Nr. 3 BGB gilt derzeit nach § 11 TSG der Geburtseintrag fort, so dass trans Menschen, denen bei Geburt ein männlicher Eintrag zugewiesen worden war, weiterhin ihre „Vaterschaft“ gerichtlich feststellen lassen können. Durch § 10 Abs. 1 S. 1 GE soll es hierfür zukünftig nicht auf den Geburtseintrag, sondern auf die Zeugung des Kindes durch „männliche Gameten, also Samen“ ankommen.⁴⁶ Es ist mehr als zweifelhaft, wie der notwendige Nachweis einer Abstammung über „männliche Gameten“ in tatsächlicher Hinsicht funktionieren soll und ob diese Anforderung grund- wie datenschutzrechtlich zulässig ist.

Zu begrüßen und beizubehalten ist die Regelung in § 42 Abs. 2a Personenstandsv0-E, dass Eltern auf beiden Elternstellen nunmehr verlangen können, in der Geburtsurkunde (statt etwa unzutreffend als „Mutter“ oder „Vater“) als „Elternteil“ ausgewiesen zu werden. Dem grundrechtlichen Diskriminierungsschutz (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) besser entspräche gleichwohl eine vollkommene Gleichstellung: Diese würde bestenfalls beide Elternstellen nicht länger geschlechtsunabhängig als „Mutter“ und „Vater“ bezeichnen und dafür §§ 1591, 1592 BGB abändern.⁴⁷ Jedenfalls aber sollte Eltern eine ihrem Geschlechtseintrag entsprechende Bezeichnung als „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ möglich sein.

46 GE, S. 53.

47 Für einen Vorschlag s. DJB, Nodoption, BASJ u.w., Stellungnahme 23-12: Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts, 05.05.2023, online abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12>.

Dazu sollte § 42 Abs. 2a S. 1 PersonenstandsVO-E entsprechend abgeändert werden:

Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „*Mutter*“, „*Vater*“, „Elternteil“ ersetzt, wenn sie (...).

Ausgesprochen problematisch und unbedingt zu ändern ist auch, dass der Gesetzentwurf in § 11 Abs. 1 S. 2 – entgegen der in der Begründung gemachten Ankündigung – die rechtliche Zuordnung von Kindern zu ihren Eltern ändert und dadurch den Grundrechtsschutz queerer Familien teilweise verschlechtert. Nach aktuellem Abstammungsrecht werden nur Menschen mit männlichem Geschlechtseintrag qua Ehe oder Anerkennung ihren Kindern rechtlich zugeordnet (§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB), sodass Kinder, deren zweites Elternteil eine Frau oder ein Mensch ohne Geschlechtseintrag oder mit Eintrag „divers“ ist, nur einen Elternteil haben. Auf Klagen, die durch die Initiative Nodoption und die Gesellschaft für Freiheitsrechte begleitet werden, haben fünf Gerichte erkannt, dass diese Regelung gegen Grundrechte verstößt und haben die Fälle dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.⁴⁸ In einem weiteren Verfahren ist eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig.⁴⁹

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 GE soll sich die Zuordnung nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB nach dem (männlichen) Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt richten. Das sichert – was zunächst begrüßenswert erscheint – ab, dass ein Kind seinem trans Vater rechtlich zugeordnet wird. Wirklich notwendig wäre die Regelung dafür jedoch nicht. Denn einerseits wird dies von Standesämtern in der Praxis ohnehin bereits vielfach so gehandhabt. Soweit die Zuordnung von trans Vätern nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB in der Rechtsprechung noch umstritten ist,⁵⁰ dürfte sich dieser Streit aber ohnehin durch den Wegfall von §§ 11 und 5 Abs. 3 TSG erledigen, denn für die Nichtzuordnung von trans Vätern als zweiter Elternteil verbleibt damit rechtlich kein Raum mehr.

Darüber hinaus führt die vorgeschlagene („Interims“-)Regelung in § 11 Abs. 1 S. 2 GE aber auch dazu, dass Eltern, die zeugungsfähig waren oder sind oder ein Kind gezeugt haben oder hätten zeugen können, aber den Geschlechtseintrag „divers“, „weiblich“ oder keinen Geschlechtseintrag haben, einem Kind nicht mehr unter den Voraussetzungen des § 1592 Nr. 1 und 2 BGB (also qua Ehe oder Anerkennungserklärung) als Elternteil zugeordnet werden. Bisher werden diese Personen ihren Kindern unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag als „Vater“ zugeordnet.⁵¹ Nunmehr bliebe auch in diesen Fällen die zweite Elternstelle des Kindes frei, mit massiver Verschlechterung seiner Rechtsstellung. Auch diesen Eltern bliebe dann nur doch die risikobehaftete und aufwendige

48 S. insb. OLG Celle, Beschl. v. 24.03.2021 – Az. 21 UF 146/20; KG, Beschl. v. 24.03.2021 – 3 UF 1122/20.

49 zur Verfassungsbeschwerde siehe online unter https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm_vb_elternschaft.

50 Für die rechtliche Zuordnung von trans Vätern über § 1592 Nr. 1 BGB etwa AG Regensburg, Beschl. v. 04.03.2022 – UR III 19/21; OLG Schleswig, Beschl. v. 04.06.2019 – 2 Wx 45/19, dagegen aber KG, Beschl. v. 15.08.2019 – 1 W 432/18.

51 BGH, Beschl. v. 29.11.2017 – XII ZB 459/16.

nachträgliche Erlangung der Elternstellung, entweder über ein Gerichtsverfahren nach § 1592 Nr. 3 BGB – oder eine Stiefkindadoption.

Diese Änderung ist aus Kindeswohlgründen inakzeptabel, da sie den Kreis der Kinder noch erweitert, denen die rechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteiles und damit der grundrechtlich verbürgte Schutz vorenthalten wird. Angesichts des erkannten Menschenrechtsproblems im Abstammungsrecht, etlicher dementsprechender Vorlagebeschlüsse und dem insofern überfälligen Reformversprechen des Koalitionsvertrags ist der im hiesigen Gesetzentwurf gemachte Vorschlag, der den Kreises der betroffenen Familien erweitert, nicht hinnehmbar. Soweit der Gesetzentwurf de facto bereits eine Interims-Reform der Regelungen der Eltern-Kind-Zuordnung vorsieht, sollte diese stattdessen derart ausgestaltet sein, dass sie den gleichberechtigten rechtlichen Schutz aller Kinder und Familien sicherstellt. Dazu sind bereits gute Vorschläge erarbeitet worden.⁵²

§ 11 Abs. 1 GE sollte deshalb unbedingt gestrichen, stattdessen §§ 1592, 1600 BGB abgeändert werden. § 1592 BGB sollte um folgenden Absatz 2 ergänzt werden:

Mutter eines Kindes ist eine Frau in entsprechender Anwendung der Regelung in Absatz 1. Elternteil eines Kindes ist eine Person ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in entsprechender Anwendung der Regelung in Absatz 1.

§ 1600 BGB sieht zudem Korrekturmöglichkeiten für die Eltern-Kind-Zuordnung vor, die auch auf den zweiten Elternteil im Sinne des § 1592 Abs. 2 BGB n.F. erstreckt werden sollten. § 1600 BGB sollte daher um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für den zweiten Elternteil gemäß § 1592 Abs. 2 BGB.

X. Geschlechtsneutrale Regelungen (§ 12 GE)

Das SBBG sollte Anlass zur Berücksichtigung von inter und nicht-binären Menschen und Menschen ohne Geschlecht bei geschützten Berufsbezeichnungen sein.

Gem. § 12 GE gelten gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, für Personen unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtseintrag und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist. Diese Regelung ist zu begrüßen, setzt sie doch das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG um.⁵³

Zu Problemen in der Praxis führt, dass geschützte Berufsbezeichnungen derzeit teilweise (noch) in nur einem Geschlecht, weitestgehend jedoch (nur) in der männlichen und weiblichen Form

52 Vgl. insbesondere zuletzt DJB, Nodoption, BASJ u.w., Stellungnahme 23-12: Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts, 05.05.2023, online abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12>.

53 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16.

angegeben sind. Eine Bezeichnung für Menschen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ fehlt.

Nach §§ 3, 74 HebG tragen alle Angehörige des Berufsstandes die (weiblich konnotierte) Berufsbezeichnung „Hebamme“. § 1 Abs. 3 HeilPraktrG sieht mit der Bezeichnung „Heilpraktiker“ und § 43 Abs. 1 S. 1 StBerG mit „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ nur die männlichen Form vor.

Weibliche und männliche Bezeichnungsformen sehen die folgenden Vorschriften vor: § 3 BApO für Apotheker*innen; § 2 Abs. 5 BÄO für Ärzt*innen; § 1 Abs. 1 S. 1 IngG Baden-Württemberg für Ingenieur*innen; § 51 Abs. 1 HwO für Meister*innen; § 18 Abs. 4 PAO für Patentanwält*innen; § 1 Abs. 2 MPhG für Masseur*innen und medizinische Bademeister*innen sowie Physiotherapeut*innen; § 1 Abs. 2 MTAG für medizinisch-technische Assistent*innen; § 12 Abs. 4 BRAO für Rechtsanwält*innen, § 3 BTÄO für Tierärzt*innen, § 18 Abs. 1 S. 1 und 2 WPO für Wirtschaftsprüfer*innen sowie § 1 Abs. 1 S. 2 ZHG für Zahnärzt*innen.

Das SBGG sollte Anlass sein, diese Fachgesetze zu überarbeiten und klarstellend auch geschlechtsneutrale Bezeichnungen einzuführen. Zumindest fehlt eine Klarstellung in der Entwurfsbegründung zu § 12, dass das Führen einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung – auch wenn die Bezeichnung für Männer und Frauen grammatikalisch abweicht – „dieselbe Rechtsfolge“ im Sinne von § 12 GE darstellt.

XI. Offenbarungsverbot, Ausschluss von Angehörigen (§ 13 GE)

Die Normierung eines Offenbarungsverbots ist zu begrüßen. Die Ausnahmen für Angehörige sollten jedoch auf Fälle eines schützenswerten Interesses beschränkt werden.

Für Menschen, die ihren Geschlechtseintrag nach § 45b bzw. § 22 Abs. 3 iVm § 49 Abs. 1 PStG geändert oder gestrichen haben, fehlte bisher ein normiertes Offenbarungsverbot. Das nunmehr in § 13 GE vorgesehene Offenbarungsverbot entspricht weitestgehend der Regelung in § 5 TSG.

Das Offenbarungsverbot schützt davor, Änderungen von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag in unterschiedlichsten Lebensbereichen offen legen zu müssen („Zwangsouting“). Nur durch ein wirkungsvolles Offenbarungsverbot kann vor queerfeindlichen und sexistischen Anfeindungen, Gewalt und Diskriminierung geschützt werden. Das Offenbarungsverbot dient damit dem Schutz bedeutender Rechte der betroffenen Personen, insbesondere ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG), dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung sowie

dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seinen sonstigen Ausprägungen (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG).

Die Regelung eines Offenbarungsverbots ist damit grundrechtlich geboten und klar zu begrüßen. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass sich das Verbot nicht nur an staatliche, sondern auch an private Stellen richtet.⁵⁴

Die in § 13 Abs. 2 GE vom Offenbarungsverbot normierten Ausnahmen sind allerdings zu weitreichend. Absatz 2 soll es Angehörigen freistellen, weiterhin den bisherigen Vornamen einer Person zu verwenden oder die Änderung des Personenstands zu offenbaren. Angehörige mögen in manchen Fällen ein schützenswertes Interesse daran haben, sich mit Bezugspersonen über die Änderungen von Vornamen oder Geschlechtseintrag ihrer Angehörigen auszutauschen.⁵⁵ Keinesfalls ist aber nachvollziehbar, weshalb es ihnen unabhängig von einem solchen schützenswerten Interesse pauschal freistehen soll, die Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag einem beliebigen Empfänger*innenkreis kundzutun. Gerade im familiären Umfeld begegnet queeren Menschen nicht selten Gewalt, Abwertung und Nichtakzeptanz.⁵⁶ Sie davor zu schützen, ist Kern und Ziel dieses Gesetzesentwurfs und sollte grundsätzlich Vorrang haben.

Die Ausnahme für nahe Angehörige in Absatz 2 sollte deshalb unbedingt auf Fälle eingeschränkt werden, in denen ein schützenswertes Interesse der Angehörigen besteht.⁵⁷

Wir schlagen folgende Neufassung von § 13 Abs. 2 GE vor:

Der frühere und der derzeitige Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der in Absatz 1 genannten Person dürfen die vor ihrer Änderung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen nur gegenüber Dritten offenbaren, soweit es zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist. Sie sind verpflichtet, die geänderte Geschlechtszuordnung und die neuen Vornamen anzugeben, wenn dieses für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

54 GE, S. 57.

55 Dazu zutreffend GE, S. 58 f.

56 Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann...?!“, Deutsches Jugendinstitut-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2015, S. 20; Franzen/Sauer, Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010, S. 56 f.

57 So bereits BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 31, 52.

XII. Bußgeldvorschrift (§ 14 GE)

Die Bußgeldvorschrift bei Verstößen gegen das Offenbarungsverbot ist ausdrücklich zu begrüßen, sollte aber im Sinne eines umfassenden Schutzes keinen zusätzlichen Schadenseintritt verlangen und auf Fahrlässigkeit erweitert werden. Zudem sollte § 192a StGB um das Merkmal „Geschlecht“ erweitert werden.

Mangels einer Bußgeldvorschrift gilt § 5 TSG gemeinhin als „zahnloser Tiger“.⁵⁸ Insofern ist ausdrücklich zu begrüßen, dass § 14 GE einen Verstoß gegen das Offenbarungsverbot nunmehr bußgeldbewehrt.

In seiner aktuellen Formulierung fordert § 14 GE jedoch ein absichtliches Verhalten und droht damit leer zu laufen. Ein Bußgeld darf keine dezidierte Schädigungsabsicht voraussetzen, da auch eine vermeintlich wohlwollende Mitteilung für die betroffene Person mit Rechtseingriffen und realen Gefahren verbunden ist. Absicht der Offenbarung ist darüber hinaus eine in der Sache überhöhte und schwer zu beweisende innere Tatsache. Bereits Fahrlässigkeit muss genügen.⁵⁹ Die Art des Vorsatzes wie auch die weiteren Umstände können und müssen in der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt werden.

Notwendig ist zudem die Klarstellung, dass neben den im Verstoß gegen das Offenbarungsverbot stets liegenden Rechtseingriffen kein zusätzlicher Schaden notwendig ist.⁶⁰ In der Offenbarung liegt immer eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, jedenfalls in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG), welche die Ordnungswidrigkeit rechtfertigt. Keinesfalls kann es darauf ankommen, dass die betroffene Person in Folge der Offenbarung einen zusätzlichen materiellen oder immateriellen Schaden erleidet, etwa Gewalt oder Anfeindungen.

Wir schlagen folgende Neufassung von § 14 Abs. 1 GE vor:

Wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Offenbarungsverbot in § 13 verstößt, handelt ordnungswidrig.

Das Offenbarungsverbot schützt zudem nicht ausreichend vor „Deadnaming“, insbesondere wenn die Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag öffentlich bekannt ist.⁶¹ Das stellt aber eine große Gefahr für trans, inter und nicht-binäre Menschen sowie für Menschen ohne Geschlecht dar. Strafrechtlich kann darin nur eine Beleidigung nach § 185 StGB sowie, in begrenzten Fällen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB liegen.

58 Hallweger/Thümmeler, NSZ 2023, 76, 77; BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 23.

59 Vgl. BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 32.

60 Anders GE, S. 59 f.

61 S. GE, S. 60.

Für einen besseren Schutz der Betroffenen sollte deshalb in § 14 Abs. 1 GE ein zweiter Satz eingeführt werden:⁶²

Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf den früheren Geschlechtseintrag bezieht.

Bislang erfasst der Straftatbestand von § 192a StGB Äußerungsinhalte, die an die sexuelle Orientierung anknüpfen, aber keine Beschimpfungen oder Verleumdungen, die an das Geschlecht anknüpfen. Dabei verletzen solche Beleidigungen die Menschenwürde von trans, inter und nicht-binären Menschen oder Menschen ohne Geschlecht in demselben Maße wie die anderen in § 192a StGB genannten Inhalte und sind gleichermaßen von Art. 3 Abs. 3 GG erfasst.

Zusätzlich sollte deshalb der Tatbestand des § 192a StGB um das Merkmal „Geschlecht“ erweitert werden.⁶³

XIII. Übergangsvorschriften (§ 15 GE)

Das Offenbarungsverbot und die Bußgeldvorschrift müssen auch für alle Altfälle gelten.

Bei den Übergangsvorschriften besteht bisher noch ein Widerspruch zwischen Begründung und vorgeschlagenem Gesetzestext.⁶⁴ Nach § 15 Abs. 2 GE sollen nur §§ 5-12 GE auf vor Einführung des SBGG geänderten Geschlechtseintrag und/oder Vornamen Anwendung finden. Ausweislich der Begründung der Übergangsvorschrift in § 15 Abs. 2 GE sollen jedoch auch das Offenbarungsverbot in § 13 GE und die Bußgeldvorschrift des § 14 GE auf diese „Altfälle“ angewendet werden. Zutreffend ist insofern die Begründung, da sich eine Differenzierung im Schutzniveau zwischen Änderungen nach TSG, PStG und SBGG verbietet.

§ 15 Abs. 2 GE sollte daher korrigiert werden und lauten:

„Die §§ 5 bis 14 gelten entsprechend...“

XIV. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Begründung zu Art. 7a EGBGB-E ist sprachlich schwer verständlich und sollte überarbeitet werden.

Gem. Art. 7a Abs. 1 EGBGB-E unterliegt die Geschlechtszugehörigkeit einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Gem Art. 7a Abs. 2 EGBGB-E kann eine Person für die

62 S. auch BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 32.

63 So auch Hallweg/Thümmeler NSZ 2023, 76, 82; Ebner/Kulhanek ZStW 133 (2021), 984, 991.

64 GE, S. 6f.

Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und des Vornamens die Sachvorschriften des Staates wählen, in dem sie im Zeitpunkt der Änderung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wir verstehen diese Regelung so, dass Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Antrag gem. § 2 GE stellen dürfen und die in Deutschland ausgestellten Dokumente (z.B. Aufenthaltstitel, Konventionspässe und nachbeurkundete Geburtsurkunden) entsprechend ändern lassen dürfen.⁶⁵ Eine solche klare Formulierung fehlt in der Begründung.

Die bisherigen Erläuterungen sind schwer verständlich, z.B. die Regelung „erlaubt darüber hinaus auch Personen mit Bezug zu einer ausländischen Rechtsordnung, eine nach dieser Rechtsordnung vorgenommene Änderung eines Geschlechtseintrags anzuerkennen. [...] Die Regelung ermöglicht auch die Berücksichtigung einer Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Recht eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland, um der betroffenen Person einen dort erworbenen Status auch dann zu erhalten, wenn ihr Heimatrecht dies nicht vorsieht.“⁶⁶ Es bleibt grammatikalisch unklar, worauf sich „dieser“ im Relativsatz bezieht. Wir regen daher an, die Begründung zu Art. 7a Abs. 1 EGBGB-E klarstellend zu überarbeiten.

Kontakt:

Lea Beckmann

Rechtsanwältin und Verfahrenskoordinatorin

+49 (0)15782373833

lea@freiheitsrechte.org

PGP Key ID: 2BADA694

Kai Dittmann

Leiter Politik

+49 (0)15792373782

kai.dittmann@freiheitsrechte.org

PGP Key ID: 3A1E6A8D

⁶⁵ Vgl. auch BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, IMAG, Bd. 7, S. 49.

⁶⁶ GE, S. 67 f.